

Polizei Berlin

Justizariat
-Widerspruchsstelle-

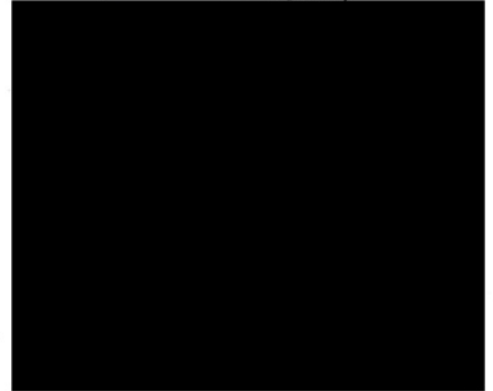


Polizei Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)

Mit Zustellungsurkunde



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)



www.polizei.berlin.de

www.110prozent.berlin

Datum 08.05.2026

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrte Frau 

auf Ihren Widerspruch vom 11. März 2026 gegen den Bescheid des Justizariats der Polizei Berlin zum Aktenzeichen IFG 20.26 vom 17.01.2026 ergeht folgender Bescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Für die Bearbeitung werden Gebühren in Höhe von 10,00 € erhoben.

Begründung

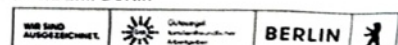
Mit E-Mail vom 5. Februar 2026 stellten Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Auskunft über

- sämtliche internen Dienstanweisungen, Konzepte, Leitlinien oder Arbeitsmaterialien,
- Schulungsunterlagen oder Ersatzrichtlinien
- Definitionen, Klassifikationen oder Kategorien,

Verkehrsverbindungen:
U-Bahnhof „Platz der Luftbrücke“
Bus 104, 248

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die
Landeshauptkasse Berlin, 10179 Berlin
IBAN: DE12 1001 0010 0000 1371 06
BIC: PBNKDEFF

Geldinstitut:
Postbank Berlin



die die Erfassung, Speicherung oder sonstige Verarbeitung von Informationen über psychische Erkrankungen von Personen im Zusammenhang mit Polizeikontakten betreffen.

Der Antrag wurde mit Bescheid vom 17. Januar (Februar) 2026 durch das Justizariat 43 abgelehnt.

Gegen den Bescheid des Justizariats haben Sie mit Schreiben vom 11.03.2026 - eingegangen am 17.03.2026 - fristgerecht Widerspruch erhoben.

Das Justizariat 43 half dem Widerspruch nicht ab und legte ihn der Widerspruchsstelle der Polizei Berlin - PPr Just 5 - zur abschließenden Entscheidung vor.

II.

Ihr Widerspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Ich habe Ihre Einwände geprüft und bin zu folgendem Ergebnis gekommen:

Zweck des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

Jeder Mensch hat gemäß § 3 Abs. 1 IFG Berlin nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten.

Gemäß § 10 Abs. 4 IFG soll die Akteneinsicht oder Aktenauskunft versagt werden, wenn sich der Inhalt der Akte auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden bezieht.

Gemäß § 11 IFG darf eine Akteneinsicht oder Auskunft außer in den Fällen der §§ 5 bis 10 IFG nur versagt werden, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts u.a. dem Wohle eines des Bundes oder eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen würde.

Im Bescheid wird ausführlich beschrieben, dass zu den Schutzgütern des Bundes und der Länder sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit und die öffentliche Ordnung gehören. Eine Gefährdung kann vorliegen, wenn und soweit die Bekanntgabe des Akteninhalts die künftigen Aufgaben der Sicherheitsbehörden sowie deren Zusammenarbeit mit anderen Behörden

zu erschweren droht. Die Polizei Berlin ist eine solche Institution der inneren Sicherheit des Landes Berlin.

Sie wenden ein, dass der Bescheid das Datum vom 17.01.2026 trägt, jedoch Bezug auf Ihre Anfrage vom 05.02.2026 nimmt. Der Bescheid wurde am 17. Februar 2026 sowohl gefertigt als auch versandt. Im Datum wurde versehentlich Januar anstatt Februar geschrieben. Ich bitte dieses Versehen zu entschuldigen. In der Abgabenbenachrichtigung wurden Sie bereits darauf hingewiesen.

PPr Just 43 begründete die Ablehnung im Bescheid vom 17. Februar 2026 ausführlich. Ich verweise daher auch auf diese Ausführungen.

Das LKA DI 1 (Digitalisierung und Innovation) gibt an, dass im Sinne der Anfrage lediglich der „Leitfaden zur Vergabe personengebundener Hinweise in Verbunddateien“ vorliegt, der die Kriterien einer möglichst bundeseinheitlichen Verfahrensweise bei Vergabe von personengebundenen Hinweisen ermöglichen soll, um so ein gemeinsames Verständnis und eine einheitliche Einschätzung von Gefahrensituationen für die Betroffenen und die einschreitenden Polizeibediensteten zu gewährleisten.

Darin gibt es den aktuell zur Speicherung zulässigen personengebundenen Hinweis „PSYV - Psychische und Verhaltensstörung“. Herausgeber des Leitfadens ist das Bundeskriminalamt und somit ist dieser nicht Aktenbestandteil der Polizei Berlin. Insofern stimmt die Aussage im Bescheid, dass andere Dokumente im Sinne der Anfrage gemäß § 3 IFG nicht Aktenbestandteil der Polizei Berlin sind. Weiteren Ausführungen bedarf es nicht. Zudem erfolgte im Bescheid als Information ein Hinweis an Sie, im Zusammenhang mit Definitionen, Klassifikationen oder Kategorien, dass ein besonderer Wert auf die Verwendung einer diskriminierungssensiblen Begrifflichkeit gelegt wird und dass keine Erfassung, Speicherung oder sonstige Verarbeitung von Informationen zu diagnostizierten psychischen Erkrankungen erfolgt.

Auch den Stellungnahmen der Polizeiakademie vom 6. Oktober 2025 mit Vermerk vom 17.02.2026 und der zusätzlich eingeholten Stellungnahme vom 27. März 2026 ist zu entnehmen, dass Inhalte themenbezogener Einsatztrainings neben den genannten Quellen auf bundeseinheitlichen Vorschriften beruhen und demnach nicht Aktenbestandteil der Polizei Berlin sind. Zudem erfolgte nochmals die Bestätigung, dass aktuell für themenbezogene Unterlagen die Einstufung „Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch“ (VS - NfD) vorliegt.

Ebenso bestätigt die ergänzende Stellungnahme der Landespolizeidirektion St 12 vom 1. April 2026, dass die Geschäftsanweisung PPr Stab 5/2007 über die polizeiliche Behandlung von psychisch kranken Personen einschließlich sämtlicher Ergänzungen und Anlagen mit Datum vom 14. Februar 2025 als VS - NfD eingestuft sind. Dies erfolgte nach den Regelungen des Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (BSÜG) und liegt auch aktuell und vollumfänglich

vor. Die Einstufung als Dokument mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NfD“ ist sowohl aus formellen, als auch aus materiellen Gründen vollumfänglich gerechtfertigt. Danach kommt auch keine beschränkte Akteneinsicht in Betracht. Die Einstufung erfolgte neben dem Hintergrund, dass in den Anlagen personenbezogene Daten enthalten sind. Auch dort enthaltene polizeitaktische Maßnahmen würden durch das Bekanntwerden dem Wohle des Bundes oder des Landes Berlin schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen. Durch eine Veröffentlichung lassen sich Rückschlüsse auf die gegenwärtige Organisation der Sicherheitsbehörden sowie die Art und Weise aktueller Methoden ableiten. Eine Herausgabe ist daher nicht möglich. Dies wurde bereits im Bescheid vom 17. Februar ausführlich begründet. Es handelt sich vorliegend daher nicht um eine pauschale Berufung auf § 11 IFG, wie von Ihnen angegeben.

Auch Ihr Einwand, dass die derzeitige Überarbeitung der Geschäftsanweisung ebenfalls keine vollständige Versagung rechtfertigte, kann nicht greifen. Die Herausgabe wurde u. a. aus den oben genannten Gründen versagt, der Hinweis der Überarbeitung erfolgte lediglich zu Ihrer Information.

Zu Ihren Ausführungen im Zusammenhang mit Informationen die als VS - NfD eingestuft sind, verweise ich insbesondere auch auf ein Urteil des VG Berlin 2 K 326/22 vom 31.10.2024:

„Die Vorschrift des § 11 Alt. 1 IFG Bln schützt den Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner wesentlichen Einrichtungen, insbesondere die innere und äußere Sicherheit (vgl. VG Berlin, Urteil vom 25. August 2016 - VG 2 K 92.15 - juris Rn. 31 m.w.N.). Hierzu gehört auch die - hier maßgebliche - Funktionsfähigkeit der Berliner Polizei bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Sicherheitsbehörde. Ein schwerwiegender Nachteil im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn das Schutzgut bei Bekanntwerden des Akteninhalts in erheblichem Maße beeinträchtigt oder gefährdet würde. Dies ist der Fall, wenn Dritte von den nach dem Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG) - materiell rechtmäßig - als Verschlussachen eingestuft Unterlagen Kenntnis nehmen könnten. Verschlussachen sind nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BSÜG im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse unabhängig von ihrer Darstellungsform. § 6 Abs. 2 BSÜG regelt die Voraussetzungen für die Einstufung der Verschlussachen als „Streng Geheim“, „Geheim“, VS-Vertraulich“ und „VS Nur für den Dienstgebrauch“. Für die als „Streng Geheim“, „Geheim“ und „VS-Vertraulich“ eingestuft Verschlussachen ergibt sich der schwerwiegende Nachteil im Sinne des § 11 IFG Bln unmittelbar aus dem Wortlaut des § 6 Abs. 2 Nrn. 1-3 BSÜG, der entweder die „Gefährdung“ eines außerordentlich hohen Schutzguts („Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder“, § 6 Abs. 2 Nr. 1 BSÜG) verlangt oder aber fordert, dass die Kenntnisnahme durch Unbefugte dem Schutzgut einen „schweren Schaden zufügen kann“ (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BSÜG) bzw. dass sie „schädlich“ für das Schutzgut sein kann (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 BSÜG).

Für die in § 6 Abs. 2 Nr. 4 BSÜG geregelte Einstufung „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) ist es hingegen nach dem Wortlaut ausreichend, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder „nachteilig sein kann“. Von einem schwerwiegenden Nachteil - wie in § 11 IFG Bln - ist dort nicht die Rede. Diese unterschiedliche Wortwahl im Informationsfreiheitsgesetz einerseits und im Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz andererseits bedeutet jedoch nicht, dass die Verschlusssachen ihren Schutz verlieren dürfen. Vielmehr erfordert die identische Schutzrichtung der beiden Vorschriften, dass das mit der materiell rechtmäßigen Einstufung nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 BSÜG erreichte Schutzniveau auch bei der Anwendung des § 11 IFG Bln beachtet wird. Mit dem Ablehnungsgrund des § 11 IFG Bln wird der Zugang zu Informationen zum Schutz öffentlicher Interessen (Gefährdung des Gemeinwohls) ausgeschlossen; Schutzgut ist - wie bereits ausgeführt - die innere und äußere Sicherheit. Diesen Zweck verfolgt auch das Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz, wonach die im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse vor der Kenntnisnahme durch Unbefugte zu schützen sind (§ 1 Nr. 1 BSÜG). Auch hier ist Schutzgut u.a. die innere und äußere Sicherheit (vgl. § 1 Satz 2 der Verschlusssachenanweisung - VSA - der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 24. April 2024 sowie Nr. 1 der Anlage III zur VSA). Ausgehend hiervon darf der mit der Einstufung nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 BSÜG bezweckte Schutz nicht ins Leere laufen, indem die materiell rechtmäßig als Verschlusssachen eingestuftten Unterlagen in den Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz Berlin doch jedermann zugänglich gemacht werden müssten. Dieses Verständnis entspricht auch dem Willen des Berliner Gesetzgebers, der für den Fall der Einstufung von Unterlagen als Verschlusssache VS-NfD umfangreiche Vorkehrungen angeordnet hat, um solche Informationen zu schützen. Mit der Einstufung einer Information als Verschlusssache entsteht für den Bediensteten, der Zugang zu und Umgang mit Verschlusssachen hat, die Pflicht zur Vertraulichkeit. An diese Einstufung ist der Bedienstete gebunden (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - 7 C 21/08 - juris Rn. 12 zum IFG Bund, vgl. auch § 3 Abs. 2, § 24 Abs. 2 VSA). Von einer Verschlusssache dürfen nur Personen Kenntnis erhalten, die auf Grund ihrer Aufgabenerfüllung von ihr Kenntnis haben müssen. Keine Person darf über eine Verschlusssache umfassender oder eher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der Aufgabenerfüllung notwendig ist (§ 3 Abs. 1 VSA). Die Weitergabe von Verschlusssachen an nichtöffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn die Weitergabe im staatlichen Interesse (zum Beispiel zur Durchführung eines staatlichen Auftrags) erforderlich ist (§ 25 Abs. 1 VSA). Personen, die gegen die Vorschriften verstoßen, drohen disziplinar- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen und eine strafrechtliche Ahndung des Verstoßes nach den §§ 93 bis 99, 203 Abs. 2 und 353b StGB (Anlage V zur VSA).“

Das LKA 12 FEBM (Früherkennungs- und Bedrohungsmanagement) verwies auf ein thematisch identisches IFG-Verfahren. Sofern Unterlagen vorliegen, dienen diese ebenfalls dem Prozess der Willensbildung, welcher andauert. Weiterer Ausführungen bedarf es nicht.

Der Verweis auf § 10 IFG im Bescheid von Just 43 bezieht sich insbesondere auf ein aktuelles sog. „Pilotprojekt“ bei dem es sich vollumfänglich um einen Prozess handelt, der sich im Anfangsstadium befindet. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Veröffentlichung interner Informationen absolut nicht zielführend, da diese Informationen mit Blick auf die anstehenden Erprobungen noch gar nicht als „bestandskräftig“ anzusehen sind. Des Weiteren können bestimmte Informationen aus einsatztaktischen Gründen nicht an die Öffentlichkeit herausgegeben werden, da potenzielle Gefährder dann ebenfalls Zugang zu diesen Informationen erhalten könnten und die geplanten Maßnahmen somit obsolet wären.

Es besteht kein Anlass, daran zu zweifeln, dass die begehrten Informationen in Sinne der Anfrage auch dem Prozess der Willensbildung dienen, da die in Rede stehende Thematik des Antrags auch diesen Prozess betrifft. Eine Teilherausgabe ist auch hier nicht möglich. Hierzu erfolgte eine Negativauskunft. Somit ist auch eine Prüfung nach § 12 IFG erfolgt, die Voraussetzungen für Einschränkungen der Informationsfreiheit nach § 10 Abs. 4 IFG liegt demnach nicht nur bezüglich eines Teils der Akte, sondern in Gänze vor. Durch eine kostenverursachende Unkenntlichmachung der geheimhaltungsbedürftigen Passagen blieben nur Textfragmente ohne Informationsgehalt über, an denen kein Auskunftsinteresse mehr bestünde.

Der Schutzzweck von § 10 Abs. 4 IFG Bln ist die Gewährleistung der ungestörten Willensbildung. Unterschiedliche Auffassungen und Meinungsverschiedenheiten müssen intern geäußert werden können, ohne dass die Verwaltung befürchten muss, dass ein derartiges Prozedere im Zuge der Entscheidungsfindung öffentlich wird. Nur so kann ein offener Meinungsaustausch von und innerhalb von Behörden gewährleistet werden. Bei einer konkreten Beschreibung von Inhalten wären Rückschlüsse auf den genauen Inhalt der vorliegenden Dokumente möglich. Eine explizite Darlegung ist nach § 10 Abs. 4 IFG Bln nicht gefordert.

LKA 43 wählte daher im Bescheid den Begriff „sofern vorhanden“, ohne dass Dokumente näher benannt werden müssen, da nicht klar ersichtlich ist, welche Akten Sie begehren.

Anderes als von Ihnen angenommen, ist die Behörde nicht gehalten, die Akten, die im Zusammenhang mit Ihrem Auskunftsbegehren stehen könnten, konkret inhaltlich zu erläutern oder zu benennen, insbesondere auch in Hinblick auf die von Ihnen erfolgte Antragstellung.

Ihr Auskunftsersuchen bewegt sich in einem Bereich, der eine Recherche notwendig macht und auch eine Informationsbeschaffung mit sich zieht. Der Antrag ist somit als Globalantrag einzuordnen ist, dies begründet sich insbesondere durch die Wortwahl „sämtliche“ und stellt eher ein „Auskundschaften“ von Behörden dar.

Auch in Ihrem Widerspruch wurde kein Gebrauch gemacht, den Antrag ggf. zu konkretisieren. Es wurde abermals kein konkreter Aktenbezug genannt, welcher jedoch gemäß § 13 IFG konkret zu bezeichnen ist.

Des Weiteren wurden im Bescheid entsprechenden Dokumente benannt, die im Sinne der Anfrage recherchiert wurden. Weitere detailliertere Angaben oder inhaltliche Ausführungen sind daher entbehrlich.

Sie wenden ein, dass im Bescheid ausgeführt wurde, dass Ihre Anfrage eine Rechtsauskunft betreffe und daher nicht unter das IFG falle.

Der Zusatz im Bescheid, dass Rechtsauskünfte nicht vom IFG umfasst sind, bezieht sich auf den umfangreichen Themenkomplex, mit dem Ihre Anfrage zusammenhängt und sich insbesondere auf Maßnahmen der Polizei und auch Schulungen nach dem PsychKG richten. Er richtet sich nicht auf die Bearbeitung der Geschäftsanweisung wie von Ihnen angeführt.

Die Entscheidung des Justizariates 43, Ihren IFG-Antrag auf Auskunft nach § 11 IFG abzulehnen, ist ermessensfehlerfrei und nicht zu beanstanden.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 IFG Berlin i.V.m. der Tarifstelle 1004 c VGeBO.

Für das Widerspruchsverfahren ist eine Gebühr von 10,00 bis 50,00 € zu erheben.

Die Gebühr wird auf 10,00 € festgesetzt.

Ich bitte Sie, diesen Betrag in Höhe von 10,00 € innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Berlin, 10179 Berlin, bei der Postbank Berlin, IBAN: [REDACTED], zu überweisen und dabei unbedingt das Kassenzichen [REDACTED] anzugeben.

Ihre personenbezogenen Daten werden, soweit sie als zahlungsbegründende Unterlagen zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, nach Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. § 68 VwGO in meiner Dienststelle gespeichert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den angefochtenen Bescheid des Justizariats 4 der Berliner Polizei in Gestalt des Widerspruchsbescheides ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen, einzulegen (vgl. hierzu <https://www.berlin.de/sen/justiz/service/elektronischer-rechtsverkehr/artikel.261847.php>).

Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Polizei Berlin, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Ebenso wird darauf aufmerksam gemacht, dass trotz der möglichen Klage für die Gebührenforderung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung entfällt und die Widerspruchsgebühr unabhängig vom weiteren Rechtsweg zu bezahlen ist.

Hochachtungsvoll



Rechtliche Grundlagen, Erläuterungen der Abkürzungen, Fundstellen

- IFG = Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15.10.1999 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.04.2026 (GVBl. S. 158)
- GebB-trG = Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22.05.1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. S. 284)
- VGebO = Verwaltungsgebührenordnung vom 24.11.2009 (GVBl. S. 707, 894), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.06.2024 (GVBl. S. 429, 430)
- DSGVO = Datenschutz-Grundverordnung, Verordnung (EU Nr. 2016/649) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinien 95/46/EG, zuletzt geändert im Amtsblatt L 074 vom 04.03.2021
- VwGO = Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.04.2026 (BGBl. I S. 111)
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt
- BGBl. = Bundesgesetzblatt

Das GVBl. kann in den Büchereien der Bezirksämter sowie in der Senatsbibliothek (Breite Straße 30-36, 10178 Berlin) eingesehen werden.